

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Multirisk-Police für Sport- und Freizeitbetriebe.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis des gegenseitigen Vertrages bilden die

Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für
Sport- und Freizeitbetriebe (GMP-S 2000)

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungs-
bedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Gothaer Multirisik-Police wissen sollten	3
Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für Sport- und Freizeitbetriebe (GMP-S 2000)	7
■ Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen	7
■ Teil A – Allgemeiner Teil	9
■ Teil B – Schutz der Sachwerte	17
■ Teil C – Schutz der Erträge	25
■ Teil D – Schutz bei Haftpflichtansprüchen	26
■ Teil E – Schutz von Geschäftsgebäuden	37
■ Teil F – Schutz bei Betriebsschließung	41
Anhang	
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	44
Merkblatt zur Datenverarbeitung	48

Was Sie über Ihre Gothaer Multirisk-Police für Sport- und Freizeitbetriebe wissen sollten.

Wozu dient Ihre Gothaer Multirisk-Police?

Die Gothaer Multirisk-Police bietet Ihnen eine umfangreiche Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, an Waren, an der Verglasung des Gebäudes und der Einrichtung, und durch Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens sowie Schutz bei Haftpflichtansprüchen.

Auf Antrag kann der Versicherungsschutz auf die finanziellen Folgen von Schäden an den Geschäftsgebäuden sowie Schäden infolge Betriebschließung ausgedehnt werden.

Wofür wird geleistet? Schutz der Sachwerte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Absicherung von Schäden an

- dem Betrieb mit seiner technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, den Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen, Gebäudebestandteilen – soweit sie auf eigene Kosten angebracht sind;
- dem gesamten Warenbestand;
- Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und sonstige Datenträger;
- Bargeld, Urkunden, Wertpapieren, Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern; hierfür sind entsprechend dem Standard der Wertbehältnisse im Bedingungswerk Entschädigungsgrenzen festgelegt.

Versichert sind die Gefahren und Schäden:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeuges sowie seiner Teile oder seiner Ladung
- Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel
- Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
- Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen
- Bruch an der Verglasung des Gebäudes und der Einrichtung.

Mitversichert sind (sofern kein Ausschluß vereinbart ist):

- Anlagen und Geräte der Büro-, Kommunikations-, Informations-, Sicherungs- und Meldetechnik sowie elektronische Kassen, Waagen und Zeiterfassungssysteme, dem Betriebszweck dienende Unterhaltungselektronik und elektrische/elektronische Meß- und Prüfgeräte, Datenträger und Daten,
- Stationäre, transportable und fahrbare Maschinen und weitere branchenspezifische, dem Betriebszweck dienende maschinelle Einrichtungen inklusive ihrer elektronischen Meß-, Regel- und Steuereinheiten, Datenträger und Daten,

gegen unvorhergesehen eintretende Schäden, insbesondere durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Überspannung, Induktion, Kurzschluß.

Schutz der Erträge

Mitversichert sind Ertragsausfallschäden, die durch Betriebsunterbrechung infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens entstehen.

Detailliertere Angaben finden Sie in den Teilen B und C in den §§ 27 bis 37 der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisk-Police für Sport- und Freizeitbetriebe.

Schutz bei Haftpflichtansprüchen

Der Versicherungsschutz schützt Sie bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie als Betriebsinhaber oder Ihre Betriebsangehörigen im Rahmen der betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten oder gegen den Betriebsinhaber als Privatperson anfallen, erhoben werden.

In diesen Fällen prüfen wir zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Ein berechtigter Anspruch wird durch uns in Form von einer Geldleistung ausgeglichen. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozeß und tragen die Kosten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Teil D in den §§ 38 bis 41 der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisk-Police für Sport- und Freizeitbetriebe.

Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, damit der Beitrag für Ihre Gothaer Multirisk-Police in vernünftigen Grenzen bleibt.

Schutz von Geschäftsgebäuden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Absicherung von Schäden an

- den Gebäuden in denen sich Ihre Betriebsstätte befindet einschließlich der sonstigen Grundstücksbestandteile.

Versichert sind die Gefahren und Schäden:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeuges sowie seiner Teile oder seiner Ladung
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel
- Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

- Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen
- Bruch an der Verglasung des Gebäudes

Mitversichert sind Mietausfallschäden, die infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens entstehen.

Detailliertere Angaben finden Sie im Teil E der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für Sport- und Freizeitbetriebe.

Schutz bei Betriebsschließung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die durch behördlich angeordnete Maßnahmen bzw. Betriebsschließung entstehen.

Versichert sind

- der Schließungsschaden
- die Desinfektionskosten
- der Warenschaden
- der Schaden durch Tätigkeitsverbote
- die Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Detailliertere Angaben finden Sie im Teil F der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für Sport- und Freizeitbetriebe.

Worauf sollten Sie bei Vertragsabschluß und während der Laufzeit des Vertrages achten?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie bei Antragstellung und im Verlauf des Vertrages alle den Umfang der Versicherung bestimmenden Angaben machen und die für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzeigen. Das sind insbesondere Informationen, nach denen im Antrag gefragt wird.

Bitte beachten Sie die rechtzeitige und vollständige Angabe des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres (ohne Umsatzsteuer). Der Jahresumsatz zuzüglich des vereinbarten Vorsorgebetrages bildet die Versicherungssumme (Höchstentschädigung). Dieser Betrag steht jeweils für Sachschäden und Ertragsausfallschäden zur Verfügung.

Der Vorsorgebetrag bietet die Möglichkeit, Umsatzsteigerungen des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen und damit für eine ausreichende Versicherungssumme zu sorgen.

Bei Antragstellung und den jährlich fälligen Umsatzmeldungen können Sie von diesem Vorsorgeinstrument Gebrauch machen.

Sofern Sie den Versicherungsschutz auch auf das Gebäude ausgedehnt haben, achten Sie bitte darauf, daß die vereinbarte Versicherungssumme stets dem tatsächlichen Neuwert des Gebäudes entspricht.

Benachrichtigen Sie uns bitte ebenfalls bei jeder Gefahrerhöhung.

Eine Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluß vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerichtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher machen kann. Die detaillierten Bestimmungen sind in den §§ 9, 10 und 12 der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für Sport- und Freizeitbetriebe enthalten.

Vom Versicherungsschutz erfaßt werden alle betrieblichen Tätigkeiten, die mit der im Vertrag angegebenen Betriebsart im Zusammenhang stehen und alle zu Ihrem Unternehmen gehörenden Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bitte geben Sie uns an, wenn Sie die Art des Geschäftsbetriebes verändern oder eine neue Geschäftsart aufnehmen. Ebenso bitten wir Sie, uns eine Sitzverlegung oder eine neu hinzukommende Betriebsstätte anzuzeigen, um eine den geänderten oder neuen Risikoverhältnissen entsprechende Vereinbarung zum Sicherheitsstandard treffen zu können. Bei einer neuen Betriebsstätte ist der Versicherungsschutz für das Einbruchdiebstahlrisiko davon abhängig.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwillige Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Berater oder unsere Niederlassung oder melden Sie den Schaden telefonisch über das Gothaer Service-Telefon (0130/4464). Bitte legen Sie uns dann – so bald es möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchen Sie Anschaffungspreis und -jahr mit auführen, vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Wertpapiere, Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. durch einen Fachmann auftauen.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Bitte sorgen Sie dafür, daß durch Sturm und Hagel entstandene Öffnungen baldmöglichst wieder geschlossen werden.
- Überlassen Sie uns bei Glasschäden die Beauftragung eines Verglasungsbetriebes.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.

- Leisten Sie bei Haftpflichtansprüchen keinesfalls Zahlungen an den Geschädigten ohne vorherige Absprache mit uns und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Wann erhalten Sie eine Entschädigungsleistung?

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von zwei Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht. Einen Monat nach Anzeige des Schadens können Sie im Bereich des Sachschutzes den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Diese Regelungen gelten nicht bei Glasbruchschäden, bei denen wir Naturalersatz leisten.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz von anderweitig bestehenden Versicherungen für Risiken, die durch die Gothaer Multirisik-Police abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf diesem Versicherungsschutz vor. Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der anderen Versicherungsgesellschaft. Wir bieten während des Bestehens der anderen Versicherungen zunächst nur Versicherungsschutz, der über den der anderen Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung). Für die vereinbarten Ausschlüsse (Maschinen oder Elektronik) gilt keine Differenzdeckung. Enden die angerechneten Verträge vor dem bei Antragstellung angegebenen Termin, haben Sie uns unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsschutz und die Beitragspflicht dieses Vertrages beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die anderweitigen Verträge enden. Die von Ihnen für anderweitig bestehende Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden entsprechend der von Ihnen gewählten Selbstbeteiligung auf die Beitragszahlung Ihrer Gothaer Multirisik-Police angerechnet.

Kann Ihre Gothaer Multirisik-Police auch in EURO geführt werden und wie erfolgt die Umrechnung?

Auf Ihren Wunsch stellen wir die Gothaer Multirisik-Police auch in EURO aus. Am Vertragsinhalt/-umfang ändert dies nichts. Beiträge, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen werden im Versicherungsschein lediglich zu dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 € = 1,95583 DM umgerechnet und dann entsprechend in EURO ausgewiesen. Sie erhalten den Versicherungsschein sowie zukünftig anfallende Korrespondenz, Abrechnungen, Bescheinigungen usw. in EURO. Auch die Beitragszahlung bzw. das Beitragseinzugsverfahren erfolgt in EURO, soweit Ihr Konto bereits in der neuen Währung geführt wird. Aufgrund der bevorstehenden endgültigen Währungsumstellung haben wir in den Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisik-Police für Sport- und Freizeitbetriebe bereits alle Entschädigungsgrenzen und Deckungssummen sowohl in DM als auch in EURO ausgewiesen. Dabei haben wir die DM-Beträge mit dem o. g. amtlichen Kurs umgerechnet und dann auf volle EURO zu Ihren Gunsten aufgerundet.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Ferner können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen. Weiterhin besteht für Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassungen, weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte §§ 8 Nr. 2e und 10 Nr. 6. Veräußern Sie Ihren Betrieb/Gebäude, geht diese Versicherung auf den Erwerber über. Der Erwerber hat ein Kündigungsrecht. Bei endgültiger und vollständiger Betriebsauflösung endet der Vertrag zum Zeitpunkt der uns gemeldeten Betriebsauflösung. Für die während der Vertragsdauer eingetretenen Schadenereignisse besteht für daraus entstehende Haftpflichtansprüche der Versicherungsschutz gemäß §§ 38 und 39 (Betriebshaftpflichtschutz) noch 3 Jahre fort (Nachhaftung).

Die Gothaer Multirisik-Police ist keine Bündelung von einzelnen Produkten, sondern eine umfassende Versicherung in einem einheitlichen Vertrag. Es ist daher nicht möglich, Teilbereiche des Versicherungsschutzes einzeln zu kündigen.

Welche Leistungen können Sie über den beschriebenen Versicherungsschutz hinaus abrufen?

- Telefonservice rund um die Uhr **(08 00) 4 46 40 00**
- Aufnehmen und Weiterleiten von Schadenmeldungen per Telefon.
- Vermittlung von Handwerkern und Dienstleistern – nicht nur im Schadenfall:
 - Brand-, Wassersanierung und Gebäudereinigung
 - Elektriker und Elektroinstallateure
 - Glaser
 - Heizungs- und Sanitärinstallateure
 - Maler
 - Rechtsanwälte
 - Restaurierer
 - Sachverständige
 - Schlosser

- Schlüsseldienste
- Tischler
- Sicherheitstechnik-Experten für Einbruch
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Umzugsunternehmen, Speditionen und Möbelpacker

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, zu erreichen unter folgender Anschrift: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Versicherungsbedingungen zur Gothaer Multirisk-Police für Sport- und Freizeitbetriebe

(GMP-S 2000) – Stand 11/2000

Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen

Teil A – Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	9
§ 2	Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?	9
§ 3	Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?	9
§ 4	Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?	9
§ 5	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt haben?	9
§ 6	Wie lange läuft der Vertrag?	9
§ 7	Wann tritt ein Versicherungsfall ein und was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?	9
§ 8	Was gilt bei Veräußerung des versicherten Betriebes, Sitzverlegung oder Betriebsauflösung?	10
§ 9	Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluß geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?	10
§ 10	Was geschieht bei Gefahrerhöhungen?	11
§ 11	Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?	12
§ 12	Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt eines Versicherungsfalles beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?	12
§ 13	Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles achten?	13
§ 14	Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?	14
§ 15	Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?	14
§ 16	Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?	14
§ 17	In welcher Höhe werden Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht?	14
§ 18	Wann sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?	15
§ 19	Was gilt bei Vereinbarung eines Sachverständigenverfahren?	15
§ 20	Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?	15
§ 21	Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen angepaßt werden?	16
§ 22	Nach welchen Grundsätzen werden Umsätze gemeldet und die Entschädigungsleistungen, sowie die Beiträge für bestehende Verträge angepaßt?	16
§ 23	Wie wird die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall berücksichtigt?	16
§ 24	Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?	16
§ 25	Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?	17
§ 26	Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?	17

Teil B – Schutz der Sachwerte

§ 27	Welche Sachen sind versichert?	17
§ 28	Welche Sachen sind nicht versichert?	18
§ 29	Welche Kosten sind versichert?	18
§ 30	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	19
§ 31	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	20
§ 32	Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?	21
§ 33	Was ist der maßgebliche Versicherungsort?	23
§ 34	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?	24

Teil C – Schutz der Erträge

§ 35	Wann wird ein Unterbrechungsschaden ersetzt?	25
§ 36	Wie ist der Unterbrechungsschaden definiert? Für welche Unterbrechungszeit wird geleistet?	25
§ 37	Wie sind Betriebsgewinn und Kosten versichert?	25

Teil D – Schutz bei Haftpflichtansprüchen

§ 38	Was ist Gegenstand der Versicherung? (Betriebshaftpflichtschutz)	26
§ 39	Einschränkungen, Ausschlüsse	29
§ 40	Umwelthaftpflicht-Basischutz	30
§ 41	Der Privathaftpflichtschutz für den/die Inhaber des versicherten Betriebes	33

Teil E – Schutz von Geschäftsgebäuden

§ 42	Welche Sachen gelten versichert?	37
§ 43	Welche Gefahren und Schäden gelten versichert?	38
§ 44	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	38
§ 45	Welche Kosten sind versichert?	38
§ 46	In welcher Höhe werden Leistungen erbracht?	39
§ 47	Was ist der maßgebliche Versicherungswert des Gebäudes? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?	39
§ 48	Wann werden Mietverlustschäden ersetzt? Bis zu welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt gelten diese mitversichert?	40
§ 49	Wann kann eine Gefahrerhöhung vorliegen?	40
§ 50	Welche Obliegenheiten haben Sie zusätzlich zu beachten?	40
§ 51	Welche Haftpflichtansprüche gelten über Teil D hinaus zusätzlich versichert?	40
§ 52	Was gilt bei Veräußerung des versicherten Gebäudes, des versicherten Betriebes, bei Sitzverlegung oder Betriebsauflösung?	41

Teil F – Schutz bei Betriebsschließung

§ 53	Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?	41
§ 54	In welcher Höhe werden Leistungen erbracht?	42
§ 55	Was ist der maßgebliche Versicherungsort?	43
§ 56	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	43

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

44

Merkblatt zur Datenverarbeitung

48

Teil A – Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

- § 1**
Wann beginnt der Versicherungsschutz?
1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen rechtzeitig zahlen.
Abweichend davon beginnt der Versicherungsschutz
 - a) bei den technischen Betriebseinrichtungen (§ 27 Nr.2) frühestens mit der Betriebsfertigkeit. Betriebsfertig ist eine Sache, wenn sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits im Betrieb befindet.
- § 2**
Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?
1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzlich bestimmte Versicherungsteuer und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
 2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind auch die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
 3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.
- § 3**
Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?
1. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, geraten Sie in Verzug.
 2. Sind Sie in Verzug geraten, beginnt der Versicherungsschutz nicht.
 3. Wir können vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend machen. In diesem Falle können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- § 4**
Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?
1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
 2. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, werden wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist setzen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist geraten Sie in Verzug. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 3. Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, besteht für danach eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie hierauf schriftlich hingewiesen haben. Rückständige Beiträge und ein Verzugsschaden können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
 4. Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie in Verzug geraten sind. Ist die Kündigung wirksam geworden und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, entfallen die Wirkungen der Kündigung. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Zahlungen werten wir als neuen Antrag, dessen Annahme wir uns vorbehalten. Diese Zahlungen werden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- § 5**
Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftinzugs-ermächtigung erteilt haben?
1. Ist die Einziehung des Beitrages von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
 2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
 3. Haben Sie zu vertreten, daß der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher monatliche Zahlungsweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlungsweise zu verlangen.
- § 6**
Wie lange läuft der Vertrag?
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
- § 7**
Wann tritt ein Versicherungsfall ein und was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?
1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn
 - a) versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
 - b) in der Haftpflichtversicherung das Schadenereignis eintritt, das Haftpflichtansprüche gegen Ihr Unternehmen und mitversicherte Personen zur Folge haben könnte.
 2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, daß eine Schadenersatzzahlung geleistet, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder wir die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben.
 3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß innerhalb eines Monats nach Auszahlung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, zugehen.

4. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
5. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
6. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8

Was gilt bei Veräußerung des versicherten Betriebes, Sitzverlegung oder Betriebsauflösung?

1. Veräußerung des versicherten Betriebes
 - a) Wird der versicherte Betrieb an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Betriebes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
 - b) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
 - durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.
 - c) Das Kündigungsrecht erlischt,
 - wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung an den Dritten Kenntnis erlangen;
 - wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
 - d) Erfolgt der Erwerb durch den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften Sie und der Dritte für den darauf entfallenden Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner.
 - e) Sie oder der Erwerber zeigen uns die Veräußerung des versicherten Betriebes unverzüglich an. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen.

Wir bleiben aber zur Leistung verpflichtet, wenn

- uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen;
- zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

2. Sitzverlegung

- a) Eine Sitzverlegung ist uns spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind uns Änderungen der Risikoverhältnisse anzuzeigen, die gegenüber den bisherigen Verhältnissen eintreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich vereinbarter Sicherheitseinrichtungen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 12 Nr. 2.
- b) Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für Betriebseinrichtung, Warenvorräte und Ver-
glasungen (§ 27 Nr. 1 und 3) an den beiden Standorten. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch an dem neuen Standort.
- c) Mit der Sitzverlegung setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort.
- d) Liegt nach dem Umzug die neue Betriebsstätte an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht oder ergibt sich aufgrund der geänderten Risikosituation ein anderer Beitrag, so ändert sich der Beitrag ab Umzugsbeginn entsprechend.
- e) Sie können den Versicherungsvertrag insgesamt kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß uns spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

3. Betriebsauflösung

- a) Die endgültige und vollständige Aufgabe des Geschäftsbetriebes (Betriebsauflösung) ist uns mit dem dafür vorgesehenen Termin schriftlich anzuzeigen. Die Änderung der Rechtsform oder der Wechsel von Gesellschaftern stellen keine endgültige und vollständige Betriebsaufgabe im Sinne dieser Bestimmungen dar. Der Versicherungsvertrag endet mit dem angezeigten Zeitpunkt der Betriebsauflösung.
- b) Für während der Vertragsdauer eingetretene Schadenereignisse besteht Versicherungsschutz im Umfang der §§ 38 und 39 (Betriebshaftpflicht-Schutz) diesen Vertrages noch 3 Jahre fort (Nachhaftung).

§ 9

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluß geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie bei Antragstellung vor Abschluß des Vertrages der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluß, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluß ausüben. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben.
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, daß die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluß gehabt hat.
Darüber hinaus sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.
4. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.
Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.
Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.
5. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht von Ihnen ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluß des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen schuldlos nicht bekannt war.
Im Fall der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
6. Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgeblichen Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
8. Wir können den Versicherungsvertrag anfechten, wenn wir durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluß des Versicherungsvertrages bestimmt worden sind. Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem wir die Täuschung festgestellt haben.

§ 10 Was geschieht bei Gefahrerhöhungen?

1. Sie dürfen nach Abschluß des Versicherungsvertrages ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Ausgenommen hiervon gelten die Regelungen zur Sitzverlegung gemäß § 8 Nr. 2.
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so verändert werden, daß der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Erkennen Sie nachträglich, daß eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen.
2. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) die Art des Geschäftsbetriebes verändert oder eine neue Geschäftsart aufgenommen wird (gleich welcher Art und welchen Umfangs);
 - b) sich anläßlich einer Sitzverlegung oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist und der für die Übernahme des Risikos erheblich war. Hierzu zählen insbesondere Gefahrerhöhungen durch Betriebe in der Nachbarschaft.
 - c) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder in ihrer Wirkung vermindert werden;
 - d) an dem Gebäude, in dem die Versicherungsräume liegen, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - e) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an die Versicherungsräume angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - f) Ihr Betrieb dauernd oder vorübergehend z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
 - g) nach dem Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu den Versicherungsräumen oder für ein Behältnis gemäß § 27 Nr. 1 d) das Schloß nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Haben Sie unsere vorherige Zustimmung unversschuldet nicht eingeholt, wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang wirksam.
Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.
Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.
4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie
 - a) die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt,
 - b) eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
 - c) eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
5. Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
 - a) Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unversschuldet nicht eingeholt haben,
 - b) uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für uns maßgebliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
6. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.
Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung,
 - a) für den Haftpflichtbereich. Hier gelten die Regelungen gemäß Abschnitt D § 38 Nr. 1 g).
 - b) wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - c) wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
 - d) wenn die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlaßt wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

**§ 11
Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?**

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

**§ 12
Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?**

1. Sie müssen
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand halten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
 - d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies vereinbart ist, Verzeichnisse führen und diese so aufbewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
 - e) in Zeiten der Betriebsruhe Türen und andere Öffnungen der Versicherungsräume verschlossen halten;
 - f) bei Antragsstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen gebrauchsfähig erhalten und betätigen;
 - g) die übliche Datensicherung betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der elektronischen Geräte und der Datenträger beachten.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Obliegenheit fristlos zu kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet § 10 Anwendung.

§ 13

Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles achten?

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie
 - a) uns unverzüglich über den Versicherungsfall umfassend und wahrheitsgemäß informieren;
 - b) uns oder sonstigen für uns oder für Sie selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht erteilen oder erteilen lassen und Belege beibringen. Dies gilt auch für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer;
 - c) nach Möglichkeit jeden Schaden abwenden oder mindern und dabei unsere Weisungen befolgen;
 - d) – das Abhandenkommen und die mutwillige Beschädigung versicherter Sachen der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzeigen und sowohl dieser als auch uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen mit Angaben des Neuwertes einreichen;
– abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren lassen, sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten;
– uns schriftlich anzeigen, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wird;
 - e) zusätzlich bei Schäden an der technischen Betriebseinrichtung (§ 27 Nr. 2)
– das Schadenbild bis zur Besichtigung durch unseren Beauftragten unverändert zu lassen.
Diese Vorschrift gilt nicht, wenn durch den Schaden die Aufrechterhaltung des Betriebes oder die Sicherheit beeinträchtigt ist; ein Eingriff den voraussichtlichen Schaden mindert oder die Besichtigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Schadenmeldung erfolgte. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung aufzubewahren.
 - f) bei Glasschäden (§ 27 Nr. 3) uns die Erteilung des Reparaturauftrages an den Verglasungsbetrieb (Naturalersatz) überlassen; die Erfordernisse von Notmaßnahmen gemäß § 17 Nr. 4 dritter Absatz bleiben davon unberührt.
 - g) bei Haftpflichtansprüchen (Teil D dieser Bedingungen) darüber hinaus unverzüglich anzeigen,
– wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen wird;
– wenn ein Geschädigter einen Anspruch geltend macht;
– wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozeßkostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet wird;
– den Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.
- Ferner gilt bei Haftpflichtansprüchen folgendes:
- Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Die Anerkennung einer Haftung durch Sie oder Ihr Versäumnis, Rechtsbehelfe zu ergreifen, verpflichten uns nicht.
 - Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so haben Sie die Prozeßführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß Sie nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
 - Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht auf Ihren Namen von uns ausüben zu lassen.
2. Wird eine der nach Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
 3. Werden Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens verletzt, bleiben wir bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn Sie außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14
Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

Bereits im Falle des Versuchs einer arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

§ 15
Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr durch mehrere Versicherungsverträge versichert ist und die Summe der Entschädigungen, Schadenersatz- oder Kostenersatzleistungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen anderer Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei Entschädigungsleistungen kann in diesem Fall aber insgesamt nicht mehr als der Betrag des Schadens verlangt werden.

Ist die Doppelversicherung zustande gekommen, ohne daß Sie dieses wußten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

2. Schließen Sie für dieselben Sachen und Gefahren Verträge bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des Versicherers und des Versicherungsumfangs informieren.

Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich Ihr Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz bei einem Versicherer in Deckung gegeben worden wäre.

Als Entschädigung aus den mehreren Verträgen kann nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

3. Die vorstehenden Regelungen finden für die Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

§ 16
Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muß sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
2. Im Rahmen dieses Vertrages stehen Ihnen Repräsentanten gleich. Sie müssen sich Kenntnis und Verhalten dieser Personen zurechnen lassen. Repräsentanten sind insbesondere Personen,
 - a) die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;
 - b) die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen,
 - c) denen die versicherten Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben ist.

§ 17
In welcher Höhe werden Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht?

1. Der nach § 22 gemeldete Jahresumsatz zuzüglich des vereinbarten Vorsorgebetrages bildet die Versicherungssumme (Höchstentschädigung). Diese steht jeweils für Sachsubstanzschäden und Kosten sowie Ertragsausfallschäden (Teile B und C dieser Bedingungen) zur Verfügung.
2.
 - a) Erweist sich im Versicherungsfall, daß die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Jahresumsatz in dem vor dem Versicherungsfall liegenden Geschäftsjahr, so wird nur der Teil der bedingungsgemäß ermittelten Entschädigung ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Jahresumsatz.
 - b) Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf des Versicherungsjahres, jedoch vor Ablauf der Meldefrist gemäß § 22 Nr. 3 ein, wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum tatsächlichen Umsatz des vorletzten Geschäftsjahres ersetzt.
 - c) Für Existenzgründer gelten die Regelungen der Unterversicherung erst nach Ablauf des ersten vollständigen Geschäftsjahres (Versicherungsjahres).

3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4. Zerstörte oder beschädigte Verglasungen (§ 27 Nr. 3) werden ersetzt durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Den Reparaturauftrag erteilen wir unverzüglich, nachdem wir unsere Ersatzpflicht überprüfen und anerkennen konnten.

Abweichend hiervon sind Sie in einem dringenden Fall, bei dem die Scheibe derart zerbrochen wurde, daß eine Raumöffnung entstand, zur Vermeidung einer Notverschließung oder Notverglasung berechtigt, den Reparaturauftrag für eine zerbrochene Fenster- oder Türscheibe an einen Verglasungsbetrieb selbst zu erteilen.

Voraussetzung hierfür ist,

- a) daß mit dem Verglasungsbetrieb ausdrücklich die Erstattungspreise für Reparaturverglasungen und Auftragsbedingungen der Gothaer vereinbart werden,
- b) gleichzeitig der Schaden unverzüglich dem Versicherer schriftlich angezeigt wird.

Wir leisten nur dann Entschädigung in Geld, wenn eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist bzw. eine Barentschädigung vereinbart gilt.

5. Leistungen aus dem Teil D (Schutz bei Haftpflichtansprüchen) werden bis zu den in § 38 Nr. 1 b), § 40 Nr. 1 b) sowie § 41 II Nr. 1 genannten Deckungssummen und Entschädigungsgrenzen erbracht.

§ 18

Wann sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie im Bereich des Sachschutzes als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Diese Regelungen gelten nicht bei Glasbruchschäden, bei denen wir Naturalersatz leisten.
2. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
3. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen.

§ 19

Was gilt bei Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens?

1. Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer können nach Eintritt eines Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
 - c) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder zu Ihnen in einer Geschäftsbeziehung steht. Ferner dürfen es keine Personen sein, die bei Ihren Mitbewerbern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis beschäftigt sind. Dies gilt auch für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
3. In der Sachversicherung muß die Feststellung der Sachverständigen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (§ 34) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - c) alle sonstigen wichtigen Tatsachen gemäß § 34 Nr. 1, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die nach § 29 versichert sind.
4. In der Ertragsausfallversicherung bleibt den Sachverständigen die Art der Schadenermittlung überlassen. Sie haben den Gang der Schadenermittlung darzulegen und die Schadenhöhe zu begründen.
In den Unterlagen sind insbesondere die Kosten auszuweisen, wie sie in § 36 genannt sind.
5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.
7. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
8. Durch das Sachverständigenverfahren bleiben Ihre Obliegenheiten zur Meldung des Schadens, der Minderung oder Abwehr des Schadens und der Auskunftspflicht zur Ursache und Höhe des Schadens unberührt.
9. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Teil D (Haftpflichtversicherung) dieser Bedingungen.

§ 20

Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.
2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen (Differenzdeckung).
Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Sofern eine Selbstbeteiligung eines anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages über der Selbstbeteiligung dieses Vertrages liegt, gilt die Differenz nicht über die Differenzdeckung versichert.

Eine nach Abschluß dieses Vertrages vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

3. Sobald die anderweitig bestehenden Verträge enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Enden die Verträge vor dem bei Antragstellung genannten Termin, haben Sie uns unverzüglich über das vorzeitige Vertragsende zu informieren. Der Versicherungsschutz und die Beitragspflicht dieses Vertrages beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die anderweitigen Verträge enden.
4. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt nicht für die Privathaftpflichtversicherung (§ 41). Hierfür wird Versicherungsschutz bis zum Ablauf der anderen Versicherung ausschließlich in Form der Differenzdeckung geboten.
5. Ein anderer bei der Gothaer bestehender Haftpflichtversicherungsschutz zum Privathaftpflichtrisiko geht, bezogen auf den Versicherungsschutz gemäß § 41, diesem Vertrag vor.

§ 21
Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepaßt werden?

(Zur Zeit nicht geregelt)

§ 22
Nach welchen Grundsätzen werden Umsätze gemeldet und die Entschädigungsleistungen sowie die Beiträge für bestehende Verträge angepaßt?

1. Das Versicherungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr Ihres Unternehmens.
2. Bei Antragstellung sowie einmal jährlich, geben Sie den im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatz ohne Umsatzsteuer an, zuzüglich eines angemessenen Vorsorgebetrages, der die Umsatzentwicklung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres abdeckt.
3. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Umsätze des vergangenen Geschäftsjahres zu melden, insbesondere wenn wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben. Diese Aufforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen.
Gleichzeitig sind Sie verpflichtet uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung bisher gemachten Angaben eingetreten sind.
4. Der gemeldete Jahresumsatz zuzüglich des Vorsorgebetrages bildet vom Zeitpunkt der Meldung an die maßgebliche Versicherungssumme (Höchstentschädigung) nach § 17.
5. Beitragsberechnungsgrundlage ist der gemeldete Jahresumsatz ohne Umsatzsteuer zuzüglich des Vorsorgebetrages. Der entsprechend der Umsatzmeldung zutreffende Beitrag ist gleichzeitig der Vorausbeitrag für das folgende Geschäftsjahr.

§ 23
Wie wird die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall berücksichtigt?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.
2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und des Ertragsausfalles (Teil B und C dieser Bedingungen) wird die Selbstbeteiligung von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.
Wird die Versicherungsleistung als Naturalersatz geleistet oder von uns eine Reparaturübernahmeerklärung abgegeben, so ist der vereinbarte Betrag der Selbstbeteiligung an uns zu leisten.
3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden (Teil D dieser Bedingungen) wird die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Diesen Betrag haben Sie selbst an einen Anspruchsteller zu leisten.
Die Selbstbeteiligung wird nicht angewendet auf Personenschäden, also auch auf Leistungen die aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen sind sowie bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche.
4. Resultieren aus einer Schadenursache mehrere Schäden, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht.

§ 24
Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

1. Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung oder der Entscheidung des Sachverständigenverfahrens (§ 19). Die Rechtsfolgen des Fristversäumnisses treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben. Wird ein Sachverständigenverfahren vereinbart, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann oder in dem erstmalig Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen eingeleitet werden, die Kosten auslösen können.
4. Haben Sie bei uns einen Versicherungsanspruch angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 25

Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 26

Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie den Sitz Ihres Unternehmens verlegt, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Teil B – Schutz der Sachwerte

§ 27

Welche Sachen sind versichert?

1. Folgende Sachen sind im Rahmen der unter § 30 Nr. 1 beschriebenen Gefahren und Schäden versichert:
 - a) Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mit allem Zubehör, einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen; Gebäudebestandteile, die Sie als Mieter auf eigene Kosten angebracht oder übernommen haben;
 - b) Der gesamte Warenbestand (eingeschlossen sind Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Betriebs- und Hilfsstoffe, verwertbare Abfälle und Verpackungsgut);
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und sonstige Datenträger;
 - d) Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken; Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern; Telefonkarten, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine, Schmucksachen sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen, in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren.

Die Entschädigung ist begrenzt

- auf 30.000 DM/15.339 EUR in gepanzerten Geldschränken oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg, eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür oder Wertschutzschränken Euro/VdS I mit Verankerung;
 - auf 50.000 DM/25.565 EUR in Wertschutzschränken der Stufe C2F nach RAL mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS II mit Verankerung;
 - auf 200.000 DM/102.259 EUR in Geldschränken der Sicherheitsstufe D 10 nach RAL oder Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS III mit Verankerung;
 - auf 3.000 DM/1.534 EUR unter anderem Verschuß in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst.
2. Folgende Sachen der technischen Betriebseinrichtung sind über die unter § 30 Nr. 1 hinaus zusätzlich gegen die in § 30 Nr. 2 beschriebenen Gefahren und Schäden versichert:
 - a) Anlagen und Geräte der Büro-, Kommunikations-, Informations-, Sicherungs- und Meldetechnik sowie elektronische Kassen, Waagen und Zeiterfassungssysteme, dem Betriebszweck dienende Unterhaltungselektronik und elektrische/elektronische Meß- und Prüfgeräte;
Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) soweit sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art) sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn Sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System- und Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten);
 - b) Stationäre, transportable und fahrbare Maschinen und weitere branchenspezifische, dem Betriebszweck dienende maschinelle Einrichtungen inklusive ihrer elektronischen Meß-, Regel- und Steuereinheiten;
Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) soweit sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art) sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System- und Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
 3. Verglasungen
 - a) Alle vorhandenen Glas- und glasähnlichen Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel, Profilbaugläser und Glassteine der Außen- und Innenverglasungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, und zwar Schaufenster, Fenster, Türen, Oberlichter, Tür- und Windfanganlagen, Dächer, Lichtkuppeln, Brüstungen, Wand-, Decken-, Säulenverkleidungen und Innentrennwände sowie Außenvitrinen und Schaukästen bis zu einer Einzelfläche von 321 cm x 600 cm.
 - b) Alle vorhandenen Glas- und glasähnlichen Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel der Geschäftseinrichtung, und zwar von Vitrinen, Theken, Schränken, Tisch- und Dekorationsplatten sowie Stand- und Wandspiegel.

- c) Glas- und Kunststoffscheiben, -platten von Firmenschildern, Transparenten, Leuchtröhren- und Hochspannungsanlagen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 3.000 DM/1.534 EUR je Versicherungsfall.
 - d) Sind die unter a) bis c) aufgezählten versicherten Sachen künstlerisch be- oder verarbeitet, gelten die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten auf Erstes Risiko bis 500 DM/256 EUR je Versicherungsfall mitversichert.
4. Die Sachen sind nur versichert, soweit Sie
- a) der Eigentümer sind;
 - b) diese Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben haben oder sie sich sicherungshalber in Ihrem Besitz befinden;
 - c) diese Sachen sicherungshalber übereignet haben und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, weil uns die Sicherungsübereignung nicht angezeigt wurde.
- Darüber hinaus ist fremdes Eigentum versichert, mit Ausnahme von Sachen gemäß Nr. 2, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

§ 28

Welche Sachen sind nicht versichert?

1. Von der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung (§ 27 Nr. 1) besteht kein Versicherungsschutz für
 - a) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und deren Inhalt;
 - b) verschlossene Registrierkassen außerhalb der Geschäftszeit sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist, bei Schäden nach § 30 Nr. 1b);
2. Von der technischen Betriebseinrichtung (§ 27 Nr. 2) sind bei Schäden durch Gefahren nach § 30 Nr. 2 a) bis c) nicht versichert
 - a) Mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Handelsware und Vorführgeräte.
 - b) Haustechnische Einrichtungen, soweit Sie hierfür nicht die Gefahr tragen.
 - c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Baugeräte.
3. Bei der Verglasung (§ 27 Nr. 3) leisten wir keine Entschädigung für Schäden an Photovoltaik-Modulen, Verglasungen von Waren/Warenvorräten; Verglasungen von Terrarien und Aquarien.

§ 29

Welche Kosten sind versichert?

1. Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles an Sachen der Betriebseinrichtung und der Warenvorräte (§ 27 Nr. 1) notwendige Kosten
 - a) für Maßnahmen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Hierzu zählen auch Maßnahmen der Brandbekämpfung (Feuerlöschkosten).
 - b) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - c) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - d) für die Dekontamination des Erdreichs bis zu 5% der Versicherungssumme;

Zur Dekontamination aufgrund behördlicher Anordnung gehört:

 - Die Untersuchung, der Austausch und die Entsorgung des Erdreichs auf dem eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstück.
 - Der Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten.
 - Den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn die behördlichen Anordnungen

 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist – nicht jedoch Kontaminationen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Altlasten);
 - innerhalb von neun Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Bescheides gemeldet wurden.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie einen Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.
 - e) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und sonstigen Datenträgern;
 - Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist, wird nur der Materialwert ersetzt.
 - f) für Sachverständige bis zu 80%, wenn der Schaden 50.000 DM/25.565 EUR übersteigt (Sachverständigenkosten);
 - g) für Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung);

- h) für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, auf demselben Grundstück und dessen unmittelbare Umgebung sowie Kosten für Türschloßänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub;
- i) für Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu in Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, Stahlschränken der Sicherheitsstufe C oder mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür;
- j) für den Abbruch, das Aufräumen, die Abfuhr, Bergung und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, soweit diese Maßnahmen gesetzlich geboten sind;
- k) für Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge eines Versicherungsfalles Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Die Entschädigung hierfür ist auf 1.000 DM/512 EUR begrenzt.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zu Hilfeleistungen Verpflichteter werden nicht ersetzt.

2. Wir erstatten Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern gemäß § 27 Nr. 2 und die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten (maschinenlesbare Informationen) soweit sie für die Grundfunktion der versicherten Anlagen und Geräte notwendig sind (Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten). Darüber hinaus erstatten wir Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen sowie Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Daten, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem diese Daten gespeichert waren eingetreten ist oder infolge einer Blitzeinwirkung nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

Die Entschädigungsleistung hierfür ist auf 20.000 DM/10.226 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3. Versichert sind infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Verglasung (§ 27 Nr. 3) notwendige Kosten:
 - a) für Gerüste und Kräne;
 - b) für das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern;
 - c) für Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 - d) für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien;
 - e) für Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben von Schaufenstern, Schaukästen oder Vitrinen.

Die Entschädigung ist auf 3.000 DM/1.534 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Wir ersetzen außerdem ohne Begrenzung:

- f) Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen einer durch einen Versicherungsfall entstandenen Öffnung, wobei die kostengünstigste und sparsamste Beseitigung der Notsituation anzustreben ist (Notverglasung, Behelfsverglasung, Notverschalung);
- g) erforderliche Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

§ 30

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Entschädigt werden die nach § 27 Nr. 1 versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung
 - b) Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus oder durch den Versuch einer solchen Tat
 - c) Leitungswasser
 - d) Sturm und Hagel
 - e) Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
 - f) Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes
 - g) Erdbeben
 - h) Erdsenkung
 - i) Erdrutsch
 - j) Schneedruck
 - k) Lawinen

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Die genannten Gefahren und Schäden sind in § 32 im einzelnen definiert.

2. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 27 Nr. 2 über die unter Nr. 1 benannten Gefahren hinaus für unvorhergesehen eintretende Schäden. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Überspannung, Induktion, Kurzschluß.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- d) Darüber hinaus leisten wir eine Entschädigung auch für Folgeschäden (Verderb) an versicherten Sachen gemäß § 27 Nr. 1 b).
3. Glasbruch an den Verglasungen (§ 27 Nr. 3)
- Darüber hinaus leisten wir Ersatz für Sachen bei
- Leuchtröhrenanlagen/Hochspannungsanlagen für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlagen für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

§ 31

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles steht bei Schäden durch Beraubung die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich.
2. die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen.
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
3. Es wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung geleistet für Schäden an versicherten Sachen gemäß § 27 Nr. 2
 - a) durch Mängel, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mußten;
 - b) durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung; durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen.
Wir leisten jedoch eine Entschädigung,
 - wenn die betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung ihre Ursache in den Sachverhalten gemäß § 30 Nr. 2 a) und b) haben
 - für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten (z.B. Platinen, Modulen), die durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung eintreten.
 - c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mußte; es sei denn, daß der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war.
 - d) für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir Entschädigung im Rahmen dieses Vertrages. Insoweit geht Ihr Anspruch gegenüber dem Dritten auf uns über.
4. Hinsichtlich Schäden an Verglasungen gemäß § 30 Nr. 3 erstreckt sich die Versicherung nicht auf
 - a) Beschädigungen der Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Absplitterungen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen oder auf Glasbruchschäden an Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen undicht geworden sind;
 - c) Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Eloxal-, Messingverglasungen oder transparentem Glasmosaik, wenn nicht gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der dazugehörigen Scheibe selbst vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
 - d) Schäden an Gebäudeverglasungen gemäß § 27 Nr. 3 a) und c) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
 - e) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind bzw. waren.

§ 32

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag und Explosion
 - a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - b) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.
3. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf
 - a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, daß sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr.1 und Nr. 2 verwirklicht hat;
 - b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
4. Anprall sonstiger Fahrzeuge
Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder Ihren Repräsentanten betrieben werden.
5. Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus
 - a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloß nicht von einer dazu berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, daß versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wurde und eines der Mittel gemäß b) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat;werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 5 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - cc) Beraubung außerhalb des Versicherungsortes bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen mit einem Schlüsselschloß und einem Kombinationsschloß steht es der Beraubung des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 5 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - b) Beraubung liegt vor, wenn
 - gegen Sie oder einen Ihrer Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - Sie oder einer Ihrer Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen läßt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
 - Einem Arbeitnehmer stehen Ihre volljährigen Familienangehörigen gleich, denen Sie die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen haben. Das gleiche gilt für Personen, die durch Sie mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

- c) Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 5b
- Es stehen Ihnen sonstige Personen gleich, die in Ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befaßt.
 - Die den Transport durchführenden Personen, ggf. auch Sie selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.
 - In den Fällen von Nr. 5 b liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 - Bei Schäden durch Beraubung auf Transportwegen leisten wir, wenn Sie bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirken, Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - d) dadurch, daß diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- d) Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 5a) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus

- a) den verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung und damit verbundenen Schläuchen,
- b) den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
- c) den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

bestimmungswidrig ausgetreten ist. Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf sowie wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gleich.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb des Gebäudes auch für

- f) Frost-, oder sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie von Feuerlöschanlagen;
- g) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile, sowie Sprinkler- und Berieselungsanlagen, und Teile von Feuerlöschanlagen, die nicht Rohre sind;

sofern Sie die Rohre gemäß f) oder Einrichtungen gemäß g) als Mieter auf Ihre Kosten in das Gebäude eingefügt oder übernommen haben und Sie hierfür die Gefahr tragen.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen verursachten Rückstau,
- Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation.

7. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, daß
 - die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- c) Für Schäden durch Hagel gelten die Bestimmungen unter b) sinngemäß.

- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 8. Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
 - a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
 - c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
 - d) Der Versicherungsschutz nach Nr. a) – c) erstreckt sich nicht auf Schäden durch den Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder andere im Versicherungsort berechtigt anwesende Personen.
 - e) Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts geleistet wird.
- 9. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, oder in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

 - a) an in nicht bezugsfertigen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern, die für den Versicherungsort aufgrund der örtlichen Verhältnisse vorhersehbar sind. Als vorhersehbar gelten Ausuferungen, die im statistischen Durchschnitt häufiger als einmal in 10 Jahren auftreten;
 - c) durch Sturmflut.
- 10. Erdbeben
 - a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, daß
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- 11. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 12. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 13. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 14. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 15. Glasbruch

Wir haften für Schäden an den unter § 27 Nr. 3 aufgeführten versicherten Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört werden. Wir leisten Naturalersatz, indem wir den Reparaturauftrag zum Ersatz in gleicher Art und Güte erteilen. Vom Naturalersatz ausgenommen ist die Erstattung von Kosten nach § 29 Nr.3.

§ 33
Was ist der maßgebliche
Versicherungsort?

- 1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen nach § 27 Nr. 1 bis 3 nur innerhalb des Versicherungsortes. Als Versicherungsort gelten Gebäude oder Räume von Gebäuden aller zu Ihrem Unternehmen gehörenden Betriebsstätten (Stammbetrieb, Filialen, Niederlassungen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Neu hinzukommende Betriebsstätten sind ohne besondere Anmeldung automatisch Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich der versicherten Gefahr nach § 30 Nr. 1 b) (Einbruchdiebstahl) gilt dies nur insoweit, als Sie uns die neu hinzukommenden Betriebsstätten angezeigt haben und wir mit Ihnen die geeigneten Sicherungsvereinbarungen getroffen haben.
- a) Abweichend hiervon gelten Sachen in Vitrinen gegen die Gefahren gemäß § 30 Nr. 1 a) und b) mitversichert, soweit sie sich auf dem Versicherungsgrundstück (Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt) oder in unmittelbarer Umgebung dazu befinden. Die Entschädigung ist auf 5.000 DM/2.557 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort ent-

fernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

- b) Außenvitrinen und -schaukästen sind gegen Gefahren gemäß § 30 Absatz 3 mitversichert, soweit sie sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in unmittelbarer Umgebung dazu befinden.
2. Für Sachen in Schaufenstern soweit sie von einer Gefahr gemäß § 30 Nr. 1 b) (Einbruchdiebstahl) betroffen sind, ist die Entschädigung auf 5.000 DM/2.557 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
3. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinn von § 27 Nr. 1 d).
Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen während der Geschäftszeit einschließlich Mittagspause versichert. Die Entschädigung ist auf 500 DM/256 EUR je Registrierkasse und höchstens 1.000 DM/512 EUR für alle Registrierkassen je Versicherungsort begrenzt.
4. Wir bieten Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes
 - a) für Feuer- und Leitungswasserschäden innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz (abhängige Außenversicherung);
 - b) für Sturm/Hagel- und Elementarschäden an Sachen der Außengastronomie im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und unmittelbar angrenzenden Flächen.
5. Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- und Elementarschäden sind auch an Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, die an der Außenseite des Geschäftsgebäudes angebracht sind und Sie dafür die Gefahr tragen, mitversichert.
6. Für Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub besteht Versicherungsschutz
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstücks. Die Entschädigung ist auf 50.000 DM/25.565 EUR begrenzt;
 - b) auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz. Die Entschädigung ist auf 50.000 DM/25.565 EUR begrenzt. Diese Höchstentschädigung gilt auch für mehrere Transporte, wenn diese gleichzeitig unterwegs sind.
7. Für die technische Betriebseinrichtung (§ 27 Nr. 2) besteht Versicherungsschutz auf dem Versicherungsgrundstück, soweit der Schaden durch eine nach § 30 Nr. 2 a) bis c) beschriebene Gefahr eingetreten ist.

§ 34

Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?

1. Wir ersetzen
 - a) bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Nr. 2 bis 5;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
2. Für Ihre technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und die Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen richtet sich die Entschädigungsleistung nach dem Versicherungswert.
Versicherungswert ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40% des Neuwertes beträgt;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
3. Versicherungswert von Waren, mit denen Sie handeln, die Sie herstellen, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - a) Für verkaufte, aber dem Käufer noch nicht übergebene Waren ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparte Kosten.
 - b) Für Second-Hand-Ware und Rest-/Sonderposten ist der Versicherungswert der Einstandspreis am Schadentag, maximal der Einkaufspreis, der für die Beschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Waren gezahlt wurde.
4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c).

Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen in Nr. 2–4 nicht genannten beweglichen Sachen.

6. Für Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern leisten wir Entschädigung in der Höhe des Ausfalls, den Sie infolge des Schadenereignisses bei der nächsten Abrechnung erleiden. Soweit Sie die Anzahl und den Abrechnungswert der zerstörten oder abhandengekommenen Unterlagen nicht nachweisen können, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor dem Schadenereignis maßgeblich.
7. Ist der Neuwert (§ 34 Nr. 2 a) der Versicherungswert, so erwerben Sie einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Absatz 2) übersteigt, nur soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, daß Sie die Entschädigung verwenden werden um

- bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen; für vernichtete Sachen der technischen Einrichtung genügt die Wiederbeschaffung demselben Betriebszweck dienender Sachen;
- bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 34 Nr. 2 b festgelegt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wurde.

Teil C – Schutz der Erträge

§ 35

Wann wird ein Unterbrechungsschaden ersetzt?

1. Wird der versicherte Betrieb infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen, so ersetzen wir den dadurch in Ihrem Betrieb entstandenen Unterbrechungsschaden.
2. Sie sind jedoch verpflichtet, von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen oder Datenträgern Duplikate anzufertigen und diese so aufzubewahren, daß sie im Fall eines Sachschadens nicht gleichzeitig zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Als Duplikate gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung und ohne große Kosten eine Rekonstruktion ermöglichen.
Unterbrechungsschäden durch Verlust oder Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.
3. Verletzen Sie oder ein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 2, gelten die Rechtsfolgen gemäß § 12 Nr. 2 entsprechend. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht.

§ 36

Wie ist der Unterbrechungsschaden definiert? Für welche Unterbrechungszeit wird geleistet?

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb. Die fortlaufenden Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
2. Wir haften nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dadurch, daß Ihrem Betrieb zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.
3. Wir haften für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

§ 37

Wie sind Betriebsgewinn und Kosten versichert?

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die fortlaufenden Kosten des versicherten Betriebes.
2. Nicht versichert sind
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Teil D – Schutz bei Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung? (Betriebshaftpflicht-Schutz)

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz auf der Grundlage dieses Vertrages und der folgenden Vereinbarungen für den Fall, daß Sie oder die versicherten Personen aus den sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten – einschließlich aller sich hieraus ergebenden Nebenrisiken – wegen eines während der Wirksamkeit dieses Vertrages im Inland eingetretenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Zu den vorerwähnten Risiken gehören insbesondere

Tätigkeiten und Behandlungen, die Sie aufgrund Ihrer Aus- und Fortbildung ausüben dürfen wie Kosmetik zur Körper- und Schönheitspflege; der Anwendung von Massagen aller Art, auch unter Verwendung von Massageapparaten; der Fußpflege; Anwendung der Physiotherapie. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden durch Dauer- oder Permanent-Make-Up sowie Hautunterspritzungen mit Collagen oder ähnlichen Stoffen zur Beseitigung von Hautfalten;

das Unterhalten und Betreiben von Sonnenbänken, Saunen und Schwimmbädern; Bewirtung und Verkauf von Erfrischungen; Verkauf von Waren wie Textilien, Sportzubehörtartikeln, Nahrungsmittelzusätzen; Ernährungsberatung;

die Durchführung von „Outdoor-Events“. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die mit der Ausübung von Extremsportarten, wie z. B. Bungee-Jumping, Freeclimbing, Iceclimbing, Riverrafting, Canyoning, o. ä., verbunden sind.

- b) Für den Umfang unserer Leistungen bildet die Deckungssumme von 5.000.000 DM/2.556.460 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Im Rahmen dieser Deckungssumme besteht für folgende Risiken Versicherungsschutz bis zu
100.000 DM/ 51.130 EUR Schlüsselverlustschäden (Nr. 9),
1.000.000 DM/511.292 EUR Mietsachschäden (Nr. 11) und
1.000.000 DM/511.292 EUR Einwirkungsschäden (Nr. 12).

Unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

- c) Unsere Leistungspflicht umfaßt die Prüfung der Haftpflichtansprüche, ihre Abwehr, soweit sie unbegründet sind, ihren Ausgleich, soweit sie berechtigt sind.
- d) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, so führen wir diesen Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen. Die Kosten für Aufwendungen werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet. Für USA und Kanada gelten die Bestimmungen des § 38 Ziffer 5 b).
- e) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.
- f) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Widerstand scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- g) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos sowie aus Risiken, die für Sie nach Abschluß der Versicherung neu entstehen. Dies gilt nicht für die Risiken aus dem Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit nicht nach § 39 Ziffer 4 Versicherungsschutz geboten wird, sowie für Risiken, für die Sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften speziell Versicherungsschutz nachweisen müssen.

2. Mitversicherte Betriebsstätten

Mitversichert sind sämtliche rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (Filial-, Neben-, Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufs-, Montage- und sonstige Betriebsstätten) im Inland.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der angestellten Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in Ihrem Betrieb eingegliedert Personen fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung einer dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- c) der aus Ihrem Dienst ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für Sie.
- d) Alle in dem Versicherungsvertrag für den Personenkreis gemäß a) getroffenen Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf den Personenkreis gemäß b) und c).

- e) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

4. Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen, bei Kraftfahrunternehmen jedoch nur nach Maßgabe von § 39 Nr. 4.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5. Auslandsschäden

Wir bieten Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen nach jeweils geltendem Recht aus Anlaß von geschäftlichen und beruflichen Aktivitäten.

Unsere Leistungen erfolgen in DM/EUR und gelten in dem Zeitpunkt erbracht, in dem der DM/EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

a) Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, es sei denn, es handelt sich um solche Haftpflichtansprüche, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen, oder vergleichbare Regreßansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber Ihrem Unternehmen oder seinen Repräsentanten.

b) Für Schadenereignisse in den USA und Kanada gilt folgendes:

Abweichend von Abs. 1 d) werden unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten im vorgenannten Sinne sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, sowie Schadenermittlungskosten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6. Umweltschäden

Wir bieten Versicherungsschutz, soweit gegen Sie Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen erhoben werden, die durch Ihre betriebliche oder gewerbliche Tätigkeit nach deren Ausführung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

Dies gilt nicht, wenn sie resultieren aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- b) Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- c) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienende Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt,
- d) Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

Für sämtliche andere Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der in § 40 geregelten Umwelthaftpflicht-Basissschutzes.

7. Vermögensschäden

Wir bieten Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind,

soweit es sich nicht handelt um

- a) Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,
- b) Schäden aus Pflichtverletzungen von Mitgliedern von Organen juristischer Personen,
- c) Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,
- e) die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- g) Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit,
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- i) vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, mit Ausnahme des Schlüsselverlustrisikos gemäß Nr. 9.

8. Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen. Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen und Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

9. Schlüsselverlust

Wir bieten Ihnen im Rahmen der in § 38 Nr. 1 b) genannten Deckungssummen Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln. Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten, die für die Änderung der Schlösser erforderlich werden, einschließlich der Kosten die für die vorübergehende Sicherung bis zu höchstens 2 Wochen (Objektsicherung) erforderlich sind, mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen aus Folgeschäden (wie z.B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden etc.).

10. Durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht

a) Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden für die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt bei einer vertraglich übernommenen Haftpflicht gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB).

Ebenso besteht Versicherungsschutz für die vertraglich übernommene Haftpflicht gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch genormte Verträge oder sonstige Gestattungs- und Einstellungsverträge.

b) Ausgeschlossen bleiben alle anderen Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Ihrer besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

11. Mietsachschäden

Wir bieten Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht im Rahmen der in § 38 Nr. 1b) genannten Deckungssumme wegen Sachschäden

a) an gemieteten Gebäuden oder Räumen – nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen. Für Umweltschäden jedoch nur im Rahmen des in § 40 geregelten Umwelthaftpflicht-Basissschutzes,

b) die anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen;

Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche

c) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,

d) wegen der unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche,

e) von personal- oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie Ihrer gesetzlichen Vertreter oder deren Angehörigen im Sinne des § 39 Nr. 3.

Wegen Schäden an allen anderen fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, besteht kein Versicherungsschutz.

12. Einwirkungsschäden

Wir bieten Versicherungsschutz für Sachschäden durch die allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub oder dergleichen), ferner durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten; durch Schwammbildung, Senkung von Grundstücken und darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen. Erdbeben, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten sowie Überschwemmungen stehender und fließender Gewässer.

Für Umweltschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich über den Umwelthaftpflicht-Basischutz gemäß § 40.

13. Produktrisiko

Wir bieten Versicherungsschutz für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Auslieferung, Ausführung der Leistung oder Abschluß der Arbeiten entstehen, auch aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

14. Schäden am Eigentum von Betriebsangehörigen und Gästen

Wir bieten Versicherungsschutz bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von

a) Sachen der Betriebsangehörigen, wenn das Ereignis mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung besteht und der Schaden nicht durch eine andere Versicherung ersetzt wird;

b) Sachen von Gästen, Besuchern und Mitgliedern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Geld, Wertpapieren, Urkunden, Schmucksachen sowie Sachen von Gästen, die zur Aufbewahrung aufgegeben worden sind.

Unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 DM/ 10.226 EUR.

§ 39

Ausschlüsse und Besonderheiten

1. Erfüllungsansprüche
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung, auch wenn es sich dabei um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt, desgleichen Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung.
Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen/Arbeiten infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
2. Vorsatz
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren, Erzeugnisse oder Arbeiten dem Vorsatz gleich.
3. Angehörige, Mitversicherte, gesetzliche Vertreter
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine
 - f) von Liquidatoren
 - g) von Ihnen gegen die versicherten Personen.
Die Ausschlüsse unter b) – g) von Ihnen gegen die versicherten Personen erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen im Sinne von 3 a) genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
4. Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge
 - a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden für die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch oder das Führen von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern in Anspruch genommen werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch im Rahmen dieses Vertrages aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art, auch Hub- und Gabelstapler, mit nicht mehr als 6 km/h
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art, auch Hub- und Gabelstapler, über 6 km/h, sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen über 20 km/h und Anhängern, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen (Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) darstellen.
 - b) Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.
Sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann Versicherungsschutz für die genannten Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlangt werden.
 - c) Wir sind leistungsfrei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber Ihnen, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
 - d) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen diese Fahrzeuge überlassen worden sind.
Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - e) Eine Tätigkeit der in Absatz a) genannten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
5. Genschäden
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

6. Strahlenschäden

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen sowie mit Laser- und Maserstrahlen stehen,
- b) wegen genetischer Schäden,
- c) wegen Personenschäden derjenigen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

Wir bieten jedoch Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Laser- und Maserstrahlen sowie aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von industriellen Röntgengeräten und medizinischen Röntgengeräten zur Diagnostik.

Soweit der vorstehende Einschuß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über den Umwelt-Basisschutz (§ 40).

Wir sind gegenüber den Personen (Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen) leistungsfrei, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

7. AMG

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG).

§ 40

Umwelthaftpflicht-Basisschutz

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Nr. 2 fallen (Kleingebinde bis 220 Liter/Kilogramm je Einzelgebilde, sofern deren Fassungsvermögen 2.500 Liter/Kilogramm insgesamt nicht übersteigt, gelten nicht als Anlagen). Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- b) Für den Umfang unserer Leistungen bildet die Deckungssumme von 3.000.000 DM/1.533.876 EUR pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer a) mitversicherte Vermögensschäden die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Nr. 5 werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 DM/153.388 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 600.000 DM/306.776 EUR ersetzt.

- c) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- d) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen; siehe jedoch Kleingebinderregelung in Nr. 1 a),
- b) Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- c) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),
- d) Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dabei die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- e) Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung),
- f) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß a bis e oder Teilen, die ersichtlich für diese Anlagen bestimmt sind.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist

- a) abweichend von Nr. 2 a) die gesetzliche Haftpflicht für Heizöl-, Diesel-, oder Benzintanks für Eigenbedarf mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 30 000 Liter. Bei einem größeren Gesamtfassungsvermögen kann der Versicherungsschutz nur in einer gesonderten Umwelthaftpflicht-Versicherung geboten werden.
- b) abweichend von Nr. 2 d) die gesetzliche Haftpflicht aus Öl-, Benzin- und Fettabscheidern;
- c) abweichend von Nr. 2 f) die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Nr. 2 a) bis e) oder Teilen, die ersicht-

lich für diese Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Nr. 5 genannten Voraussetzungen durch uns ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen können.

4. Der Versicherungsfall ist abweichend von § 7 Nr. 1 b) Teil A die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Nr. 1 a) mitversicherten Vermögensschadens durch Sie, den Geschädigten oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Wir ersetzen, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) nach einer Störung des Betriebes oder
- b) aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Nr. 1 a) mitversicherten Vermögensschadens (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles). Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne des vorstehenden Abatzes werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Nr. 1 b) vereinbarten Gesamtbetrages werden Ihnen die Aufwendungen voll ersetzt, falls Sie

- aa) uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt haben und alles getan haben was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt haben

oder

- bb) sich mit uns über die Maßnahmen abgestimmt haben. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzen wir die Aufwendungen, die Sie den Umständen nach für geboten halten durften.

Liegen die Voraussetzungen gemäß aa) und bb) nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von uns ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Nr. 5 Abs. 1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Nr. 1 a) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- b) wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn Sie den Nachweis erbringen, daß Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußten.
- c) wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- d) wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- e) wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erworben oder in Besitz genommen haben, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- f) wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablage von Abfällen.

- g) wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Dieser Ausschluß gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Nr. 3 c).
- h) wegen Schäden, die aus in Ihrem Betrieb angefallenen oder gelieferten Abfällen nach Auslieferung entstehen.
- i) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- j) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.
- k) wegen genetischer Schäden.
- l) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- m) wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens sowie durch Überschwemmungen stehender und fließender Gewässer.
- n) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- o) aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.
- p) wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber § 39 Nr. 4).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- q) wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht aus

- aa) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- bb) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Serienschadenklausel

Abweichend von § 38 Nr. 1 b) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- a) durch dieselbe Umwelteinwirkung
- b) durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt (Serienschaden).

8. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch unsere oder Ihre Kündigung, so besteht Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Nr. 1 Abs. a) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren (Nachhaftung), mit folgender Maßgabe:

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Abs. 1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Auslandsschäden

In teilweiser Abweichung von § 38 Nr. 5 sind in folgendem Umfang im Ausland eintretende Versicherungsfälle eingeschlossen,

- a) die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Nr. 3 c) im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 c) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- c) die im Ausland eingetreten sind und auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teile im Sinne von Nr. 2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, allerdings ausgenommen direkte Exporte nach USA oder Kanada;
- d) die im Ausland eingetreten sind und auf Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst), Reparaturen und sonstige Arbeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen, allerdings ausgenommen derartige Aktivitäten in USA oder Kanada.

Für Auslandsschäden gemäß Nr. 9 c) und d) gilt folgende besondere Regelung:

- e) Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Versicherungsfälle, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Somit gilt Nr. 6 b) Satz 2 für diese Schäden nicht.
- f) Nicht versichert sind hier Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Nr. 5. Im übrigen bleibt es bei den Regelungen in § 38 Nr. 5 a) und b).

§ 41

Der Privathaftpflichtschutz für den/die Inhaber des versicherten Betriebes

I. Gegenstand der Versicherung

Während der Laufzeit des Vertrages besteht Privathaftpflicht-Schutz für den/die Inhaber bzw. geschäftsführenden Gesellschafter des versicherten Betriebes.

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz nach Regelung des Allgemeinen Teils dieser Bedingungen für den Fall, daß Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson für die Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung);
 - b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
 - c) aus nebenberuflichen freiberuflichen Tätigkeiten, sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinische/heilende oder planende/bauleitende Tätigkeiten handelt und keine Angestellten beschäftigt werden;
 - d) als Haus- und Grundbesitzer für das im Inland selbstbewohnte Einfamilienhaus einschließlich der Vermietung einer Einliegerwohnung bzw. einzelner Zimmer;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft,
 - e) als Inhaber einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) innerhalb Europas;

Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum
 - f) als Inhaber einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb Europas, sofern keine Vermietung erfolgt;
 - g) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten am und im Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück sowie aus dem Bau von Garagen;
 - h) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - i) aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde – abweichend von Ziffer h) – die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden;

Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung;

- j) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
 - k) als Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;
 - l) aus dem Gebrauch von
 - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

 - Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;
 - Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;
 - ferngelenkten Modellfahrzeugen;
 - m) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - n) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd- und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den offiziellen Vorbereitungen dazu (Training);
 - o) aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, insbesondere dem Schlüsselverlustrisiko.
3. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- a) Ihres Ehegatten oder Lebensgefährten;
 - b) Ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

Versicherungsschutz für volljährige Kinder besteht jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - c) der in Ihrem Haushalt lebenden Eltern;
 - d) einer weiteren Person, die vorübergehend in den Familienverband eingegliedert wird (z.B. Au-Pair-Mädchen), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 - e) die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
4. a) Für Risiken, die für Sie nach Abschluß der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung) beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos. Sie sind jedoch verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, haben Sie zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigepflicht nicht verstrichen war.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (mit Ausnahme der in Nr. 2 l) aufgeführten Fahrzeuge) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme der in Nr. 2 l) aufgeführten Fahrzeuge).

5. Gewässerschaden
 - a) Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
Ausgeschlossen ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch einen separaten Vertrag gewährt.
 - b) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.
Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir auch insoweit, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Billigen wir Maßnahmen Ihrerseits oder Dritter zur Anwendung oder Minderung des Schadens, gilt dies nicht als Weisung unsererseits.
 - c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
 - d) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - e) Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

II. Deckungssumme

1. Für diesen Privathaftpflichtschutz gilt eine Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 5.000.000 DM/2.556.460 EUR je Versicherungsfall. Die Entschädigung ist auf höchstens 10.000.000 DM/5.112.919 EUR pro Versicherungsjahr, je geschädigte Person auf 3.000.000 DM/1.533.876 EUR begrenzt.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Deckungssumme oder unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrundegelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrundegelegten Umstände ändern.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

III. Besonderheiten beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen

1. Unsere Leistungspflicht umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche Sie aufgrund eines von uns gegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen haben.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Haben Sie für eine aus dem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des jeweils Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich Ihrer Person getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; Sie bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht übertragen werden.

IV. Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Der in Abschnitt I. beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:
 - a) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines in I. Nr. 2 l) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden besteht Versicherungsschutz bis zu einer Deckungssumme von 300.000 DM/153.388 EUR.
Ausgeschlossen sind:
Haftpflichtansprüche wegen
 - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - cc) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
 Ausgeschlossen sind ebenfalls die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
 - c) Für das Abhandenkommen fremder Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 5.000 DM/2.557 EUR begrenzt.
 - d) Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel einschließlich der hieraus resultierenden Folgeschäden ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 DM/15.339 EUR begrenzt.
Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für den Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstige Schlüssel von beweglichen Sachen.
 - e) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.
 - Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, soweit keine Regelung in IV. Nr. 1 c) getroffen ist.
 - f) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie wie für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
 - a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflicht-Versicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung). Ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

- c) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer (häusliche Abwässer sind dagegen mitversichert), Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender und fließender Gewässer sowie aus Flurschäden durch Weidewirtschaft und aus Wildschäden;
- d) Ansprüche aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39, 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
- e) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß Sie besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- f) Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- g) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen des Versicherungsnehmers selbst, von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von mitversicherten Personen sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

Teil E – Schutz von Geschäftsgebäuden

Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, haben auch die nachstehend aufgeführten Paragraphen des Teil E für die Mitversicherung von Geschäftsgebäuden Gültigkeit.

§ 42 Welche Sachen gelten versichert?

1. Versichert sind die in dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen bezeichneten ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehenden, selbstgenutzten Gebäude, die Ihrer gewerblichen Betriebsausübung dienen, einschließlich der sonstigen Grundstücksbestandteile.
Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Zubehör, das der Instandhaltung der versicherten Gebäude oder deren Nutzungszwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in den Gebäuden befindet oder außen an den Gebäuden angebracht ist.
Ferner gehören zu den Gebäuden:
 - Einrichtungen und Einbauten (z. B. Aufzugsschächte, Blitzableiter, Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen, Hauswasser- und -entsorgung, Klimatisierung, Personenaufzüge, Raumbeleuchtungsanlagen, Raumlüftungs- und -beheizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Speiseaufzüge, unter Putz verlegte elektrische Leitungen), die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind, dauernd der Benutzung dienen und in Ihrem Eigentum stehen.
 - Behälter, Gruben, Silos und Wasserhochbehälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; Rampen, Schornsteine, Kühltürme, Verbindungsbrücken, Vordächer.
 - Außenanlagen (z. B. Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen, Einfriedungen, Fahnenstangen, Grünanlagen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen, Kaimauern). Nicht versichert sind jedoch Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen.
2. Für an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen kann die Entschädigung gemäß § 45 Nr. 10 nach einem Sturm-/Hagelschaden begrenzt sein.
3. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich mit Ausnahme der Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
Versichert sind bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes während der Zeit des Rohbaus
 - Die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden, soweit Sie dafür die Gefahr tragen;
 - Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden;
 - Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
 - Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.
5. Für Neu-, An- und Umbauten von Gebäuden in denen sich Ihre Betriebsstätte befindet besteht beitragsfreier Versicherungsschutz gemäß Nr. 4 bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis 12 Monate ab Baubeginn.
Der Baubeginn und die neue Versicherungssumme sind uns unverzüglich anzuzeigen (s. a. § 50 Nr. 2).
6. Versicherungsschutz besteht auch für alle mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen gemäß § 27 Nr. 3 a). Ausgeschlossen bleiben jedoch Photovoltaik-Module.

§ 43

Welche Gefahren und Schäden gelten versichert?

1. Entschädigt werden die nach § 42 versicherten Gebäude, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - b) Leitungswasser
 - c) Sturm und Hagel
 - d) Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
 - e) Überschwemmung
 - f) Erdbeben
 - g) Erdsenkung
 - h) Erdrutsch
 - i) Schneedruck
 - j) Lawinenzerstört oder beschädigt werden.
Darüber hinaus wird Entschädigung geleistet für Glasbruch an Gebäudeverglasungen (s. § 42 Nr. 6) sowie Schäden durch Mietverlust infolge der unter a) bis j) genannten Ereignisse (s. § 48).
2. Die Gefahren sind in § 32 Teil B im einzelnen definiert.
Für Gebäudeschäden durch Leitungswasser besteht jedoch zusätzlich Versicherungsschutz
 - a) innerhalb von Gebäuden durch
 - aa) Frost- oder sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie von Feuerlöschanlagen;
 - bb) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile, sowie Sprinkler- und Berieselungsanlagen und Teile von Feuerlöschanlagen, die nicht Rohre sind;
 - b) außerhalb von Gebäuden durch Frost- oder sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, soweit
 - aa) die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
 - bb) die Rohre sich innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden, und außerdem
 - cc) die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

§ 44

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
1. die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.
Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.
 2. die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen.
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hier für Haftpflichtversicherungen ab.
 3. Hinsichtlich der Schäden an Gebäudeverglasungen erstreckt sich die Versicherung nicht auf die in § 31 Nr. 4 a) bis c) und e) aufgeführten Schäden.

§ 45

Welche Kosten sind versichert?

- Im Rahmen des Teil E dieser Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Kostenpositionen versichert. Für alle Kostenpositionen zusammen leisten wir je Versicherungsfall bis 2.000.000 DM/1.022.584 EUR.
1. Preisdifferenz-Versicherung
 - a) Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
 - b) Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
 - d) Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
 - e) Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch Preissteigerungen nach a) versichert sind, so wird der nach b) bis d) ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
 2. Sachverständigenkosten
Kosten für Sachverständige werden nach einem Gebäudeschaden, wie in § 29 Nr. 1 f) definiert, ersetzt.
 3. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Schadenabwendungs- und -minderungskosten (auch Feuerlöschkosten).
Vorgenannte Kosten werden nach einem Gebäudeschaden, wie in § 29 Nr. 1 a) bis c) definiert, ersetzt.

4. Kosten für die Dekontamination des Erdreichs
Wir ersetzen die Kosten, wie in § 29 Nr. 1 d) definiert, die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden müssen.
5. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden
Aufwendungen für Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung durch Überspannung durch Blitz entstehen.
6. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
 - a) Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rolläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, daß ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - bb) versucht durch eine Handlung gemäß Ziffer aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
 - b) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer a) sind.
7. Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, sowie an Ableitungsrohren auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit Sie zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet sind.
8. Armaturen
Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden.
9. Wasseraustritt
Aufwendungen für den Wassermehrverbrauch infolge eines Versicherungsfalles werden, wie in § 29 Nr. 1 k) definiert, ersetzt.
10. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen
Aufwendungen für an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen nach einem Sturm-/Hagelschaden.
11. Aufräumungskosten für Bäume
In der Erweiterung von § 45 Nr. 3 sind notwendige Kosten für das Aufräumen von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück versichert, die durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzt sind.
12. Zusätzliche Kosten bei Schäden an der Gebäudeverglasung
Die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Gebäudeverglasung notwendigen Kosten sind, wie in § 29 Nr. 3 definiert, versichert.

§ 46
In welcher Höhe werden Leistungen erbracht?

1. Bei Antragstellung geben Sie uns die Neuwertsumme des versicherten Gebäudes (s. § 47 Nr. 1) an. Diese wird der Gebäudedeckung als Versicherungssummen zugrunde gelegt.
2. In Abänderung zu § 17 – Allgemeiner Teil – ist die Gesamtentschädigung für die versicherten Gebäude, den versicherten Mietausfall sowie die im Rahmen der Gebäudedeckung versicherten Kosten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf unsere Weisung hin entstanden sind.
3. Erweist sich im Versicherungsfall, daß die vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach § 47 Nr. 4, § 45 Nr. 1 und § 48 Nr. 1 – 3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag so verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
4. Nr. 3 gilt entsprechend auch für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 45 Nr. 2 bis 12.
5. Abweichend von Nr. 3 nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor,
 - a) wenn die Versicherungssumme aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) wenn die Versicherungssumme anhand eines Gothaer Wertermittlungsprogramms ermittelt wurde;
 - c) wenn die vereinbarte Versicherungssumme lediglich bis 3% unter dem Versicherungswert liegt.

§ 47
Was ist der maßgebliche Versicherungswert des Gebäudes? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. Für Ihre Gebäude ist der Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
2. Der Zeitwert ist Versicherungswert, falls er weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder falls die Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
3. Der gemeine Wert, d. h. der für Sie zu erzielende Verkaufspreis, ist der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

4. Ersetzt werden
 - bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen, dem Gebäude zuzurechnenden sonstigen Sachen der ortsübliche Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (in den Fällen der Nr. 2 der Zeitwert, in den Fällen der Nr. 3 der gemeine Wert);
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert;

Restwerte werden angerechnet.

5. Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand) übersteigt nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, daß Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

§ 48

Wann werden Mietverlustschäden ersetzt?

Bis zu welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt gelten diese mitversichert?

1. Werden die nach § 42 versicherten Gebäude von einem dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschaden (s. § 43) betroffen, so ersetzen wir – in Ergänzung zum Teil C der Bedingungen – im Falle der Vermietung eines Gebäudes oder Teile eines Gebäudes auch den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn der Mieter des Gebäudes infolge des Sachschadens (Versicherungsfall) berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
Hierfür gilt eine Höchstentschädigung von 500.000 DM / 255.646 EUR.
2. Weiterhin ersetzen wir den ortsüblichen Mietwert von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann. Auch in diesem Fall gilt die unter Nr. 1 genannte Höchstentschädigung.
3. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird der Mietausfall ersetzt, sofern uns die Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
4. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar ist, längstens jedoch für 12 Monate nach Eintritt des Sachschadens. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
5. Endet das Mietverhältnis infolge eines Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

§ 49

Wann kann eine Gefahrerhöhung vorliegen?

In Ergänzung zu § 10 – Allgemeiner Teil – kann eine Gefahrerhöhung auch dann vorliegen,

- a) wenn versicherte Gebäude länger als einen Monat unbewohnt oder durch Betriebsstilllegung unbenutzt sind oder
- b) wenn versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordern oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

§ 50

Welche Obliegenheiten haben Sie zusätzlich zu beachten?

1. In Ergänzung zu § 12 Nr. 1 c) – Allgemeiner Teil – sind nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren oder entleert zu halten.
2. Neu-, An- und Umbauten sind uns unverzüglich anzuzeigen hinsichtlich des Beginns der Leistungspflicht gemäß § 42 Nr. 5 und der Höchstentschädigung gemäß § 46 Nr. 2.

§ 51

Welche Haftpflichtansprüche gelten über Teil D hinaus zusätzlich versichert?

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die Ihnen in Ihrer oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
2. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1.000.000 DM / 511.292 EUR je Bauvorhaben.
Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Bei einer höheren Bausumme kann Versicherungsschutz nur über eine gesonderte Bauherren-Haftpflichtversicherung geboten werden.
 - b) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. Darüber hinaus ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- d) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
3. Für Sachschäden durch häusliche Abwässer:
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
4. In Ergänzung zu § 40 Nr. 3a) gelten Heizöl-, Diesel- und Benzintanks für den Eigenbedarf auch dann mitversichert, wenn diese nicht nur ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

§ 52

Was gilt bei Veräußerung des versicherten Gebäudes, des versicherten Betriebes, bei Sitzverlegung oder Betriebsauflösung?

1. Veräußerung des Gebäudes
 - a) Bei Veräußerung des versicherten Gebäudes mit dem versicherten Betrieb gelten die Vorschriften des § 8 Nr. 1 Teil A entsprechend auch für das Gebäude.
 - b) Wird nur das versicherte Gebäude ohne den versicherten Betrieb veräußert, so besteht der Versicherungsschutz für das Gebäude nur bis zur Eintragung im Grundbuch für den neuen Eigentümer unverändert fort.
Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das Gebäude und kann für den neuen Eigentümer nur noch über einen separaten Vertrag zu den Bedingungen und Prämien der Gothaer Gebäude-Versicherung geboten werden.
 - c) Beziehen Sie nach der Veräußerung des Gebäudes mit dem versicherten Betrieb ein anderes ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehendes Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung hierfür ist, daß Sie uns unverzüglich die neue Versicherungssumme mitteilen und einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmen. Stimmen Sie der Fortführung der Gebäudedeckung für das neue Gebäude nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz für Geschäftsgebäude.
Für das bisher versicherte Gebäude besteht Versicherungsschutz für den neuen Eigentümer nur bis zur Eintragung im Grundbuch. Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das Gebäude und kann für den neuen Eigentümer nur noch über einen separaten Vertrag zu den Bedingungen und Prämien der Gothaer Gebäude-Versicherung geboten werden, sofern von diesem keine neue Gothaer Multirisik-Police abgeschlossen wird.
2. Veräußerung des versicherten Betriebes ohne das Gebäude
Wird der versicherte Betrieb ohne das versicherte Gebäude veräußert, so besteht der Versicherungsschutz mit Ausnahme der Gebäudedeckung für den neuen Eigentümer unverändert fort. Es gelten die Vorschriften des § 8 Nr. 1 Teil A.
Für das bisher mitversicherte Gebäude erlischt der Versicherungsschutz 3 Monate nach Veräußerung des Betriebes. Ab diesem Zeitpunkt kann Versicherungsschutz für das Gebäude nur noch zu den Bedingungen und Prämien der Gothaer Gebäude-Versicherung geboten werden.
3. Sitzverlegung
 - a) Erfolgt eine Verlegung Ihres Betriebes ohne daß das Gebäude veräußert wird, so besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang fort. Die Vorschriften des § 8 Nr. 2 Teil A finden entsprechende Anwendung.
 - b) Sie sind jedoch verpflichtet uns anzuzeigen, wie das in Ihrem Eigentum verbleibende Gebäude zukünftig genutzt wird. Sieht unser Tarif aufgrund einer Nutzungsänderung einen anderen Beitrag vor, so gilt dieser ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung.
 - c) Sie können den Teil E (Schutz von Geschäftsgebäuden) kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß uns spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
4. Betriebsauflösung
Im Falle der Betriebsauflösung gelten die Vorschriften des § 8 Nr. 3 Teil A. Der Versicherungsschutz für das bisher mitversicherte Gebäude besteht bis 3 Monate nach Aufgabe des Betriebes fort. Nach diesem Zeitpunkt kann Versicherungsschutz nur zu den Bedingungen und Prämien der Gothaer Gebäude-Versicherung geboten werden.

Teil F – Schutz bei Betriebsschließung

Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, haben auch die nachstehend aufgeführten Paragraphen des Teil F für die Mitversicherung von Betriebsschließungsschäden Gültigkeit.

§ 53

Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1. Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, daß von der zuständigen Behörde
 - a) Ihr Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen geschlossen wird. Als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörigen Tätigkeitsverbote erhalten;
 - b) die Desinfektion (Entseuchung) Ihres Betriebes angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, daß Ihr Betrieb mit Seuchenerregern behaftet ist. Das gilt nicht im Falle einer Betriebsschließung;

- c) die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in Ihrem Betrieb angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, daß die Waren mit Seuchenerregern behaftet sind;
Die Waren gelten unter den in § 27 Nr. 5 – Teil B – genannten Voraussetzungen versichert.
 - d) in Ihrem Betrieb beschäftigte Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an Seuchen, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider/Ausscheidungsverdächtiger von Choleraerregern, den in Ziffer 2 genannten Erregern von Enteritis infectiosa, Paratyphus A, B und C, Shigellenruhr oder Typhus abdominalis untersagt wird;
 - e) Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 31 Bundes-Seuchengesetz oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 36 Bundes-Seuchengesetz angeordnet werden.
2. Seuchen sind die im folgenden aufgeführten – nach Bundes-Seuchengesetz – meldepflichtigen Krankheiten:
- Botulismus, Cholera, Enteritis infectiosa (soweit sie durch folgende Erreger oder deren Toxine verursacht ist: Salmonellen, Dysenterie-Bakterien, Bact. Pasteurella, Toxine von streptococcus und staphylococcus – nicht die Erreger selbst –, Escherichia coli, Aerobacter aerogenes, Vibrio proteus, Corynebacterium, Lebensmittelvergiftung auslösende Viren und Rickettsien), Fleckfieber, Lepra, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A, B und C, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Rückfallfieber, Shigellenruhr, Tollwut, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Brucellose, Diphtherie, Gelbfieber, Leptospirose (Weil'sche Krankheit, übrige Formen), Malaria, Meningitis / Encephalitis (Meningokokken-Meningitis, andere bakterielle Meningitiden, Virus-Meningoencephalitis, übrige Formen), Q-Fieber, Rotz, Trachom, Trichinose, Tuberkulose - aktive Form - (der Atmungsorgane, der übrigen Organe), Virushepatitis (Hepatitis A, Hepatitis B, nicht bestimmbare und übrige Formen), anaerobe Wundinfektion (Gasbrand / Gasoedem, Tetanus), Influenza (Virusgrippe), Keuchhusten, Masern, Puerperalsepsis, Scharlach.

§ 54
In welcher Höhe werden Leistungen erbracht?

1. Höchstentschädigung bildet der nach § 22 gemeldete Jahresumsatz. Die Regelungen des § 17 Nr. 2 a) bis c) finden entsprechende Anwendung.
2. Wir ersetzen
 - a) bei Schließung
im Falle des § 53 Nr. 1 a) den Schließungsschaden durch Zahlung einer Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Tagesentschädigung beträgt 110 v.H. des Betrages, der an Geschäftskosten und Gewinn auf einen Tagesumsatz entfällt. Tagesumsatz ist Wochenumsatz geteilt durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage des versicherten Betriebes; Wochenumsatz ist 1/52 des Jahresumsatzes;
 - b) bei Desinfektion
im Falle des § 53 Nr. 1 b):
 - aa) falls der Betrieb zur Desinfektion stillgelegt werden muß oder nicht betreten werden darf, eine Tagesentschädigung bis zur Beendigung der Desinfektion, längstens aber für 3 Tage. Die Desinfektionskosten sind mit dieser Tagesentschädigung abgegolten;
 - bb) die nachgewiesenen Desinfektionskosten, falls die Voraussetzungen zu aa) nicht gegeben sind, bis zum Höchstbetrag einer Tagesentschädigung;
 - c) bei Warenschäden
im Falle des § 53 Nr. 1 c) den nachgewiesenen Schaden an der Ware, den Sie durch die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten haben, soweit diese erforderlich waren.
Als Ersatzwert kommen die in § 34 Nr. 3 – Teil B – definierten Versicherungswerte in Betracht.
Werden Waren entseucht, so ersetzen wir auch die Entseuchungskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht;
 - d) bei Tätigkeitsverboten
im Falle des § 53 Nr. 1 d) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die Sie nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten haben, bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung. Ist das Tätigkeitsverbot gegen Sie oder dem in Ihrem Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die Sie an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten haben. Für die Zeit, während der Sie eine Tagesentschädigung für Schließungsschäden erhalten, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote;
 - e) bei Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen
im Falle des § 53 Nr. 1 e) die Kosten, die Sie zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet sind.
3. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
4. Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach § 54 Nr. 2 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

Beruhend auf der Anordnung einer Betriebsschließung (§ 53 Nr. 1 a) oder die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion (§ 53 Nr. 1 b) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (§ 53 Nr. 1 d) auf den gleichen Umständen, so ist unsere Entschädigungsleistung insgesamt auf den 30-fachen Betrag einer Tagesentschädigung begrenzt.

5. Wird die Ware nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb entseucht, sondern veräußert (z.B. an die Freibank), so haben Sie uns den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern Sie den Nachweis nicht erbringen, daß kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gemäß § 54 zu berücksichtigen.

§ 55
Was ist der maßgebliche
Versicherungsort?

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsstellen.

§ 56
Welche Gefahren und Schäden
sind nicht versichert?

1. Wir haften nicht
 - a) wenn Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen,
 - b) wenn Sie versuchen uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag bezieht.
 - c) wenn Sie oder eine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften beauftragte Person durch wissentliches Abweichen von den allgemeinen Hygienevorschriften, den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Fleischbeschauungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Veranlassung gegeben haben;
 - d) wenn Ihnen oder Ihrem zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieben deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau bekannt waren;
 - e) für Schäden an
 - aa) Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an Sie oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Seuchenerreger infiziert waren. § 56 Ziffer 1 d) bleibt unberührt;
 - bb) an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
2. Bei kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen, bei Naturereignissen aller Art wie z.B. Hochwasser oder Überschwemmung, ferner bei Grundwasser oder Ableitung von Betriebsabwässern haften wir nur, wenn Sie uns nachweisen, daß der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
3. Eine Entschädigungsleistung entfällt, wenn und soweit Ihnen aus Anlaß des versicherten Schadenereignisses ein Anspruch auf staatliche Entschädigung (z.B. nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes oder den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung) zusteht. Sie können jedoch verlangen, daß wir Ihnen insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer gemäß § 54 Nr. 2 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellen. Wir sind berechtigt, die Abtretung der Amtshaftungs- oder Aufopferungsansprüche oder, soweit zulässig, der Ansprüche aus dem Bundes-Seuchengesetz bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

Die staatliche Entschädigung steht uns bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu und ist sofort nach Erhalt an uns abzuführen, zuzüglich der auf die Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an uns abgeführten staatlichen Entschädigung gilt Ihre Darlehensschuld als getilgt.

Wenn und soweit die staatliche Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet Ihrer etwaigen Rechte auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Fassung vom 25.06.1999. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Konzernzugehörigkeit, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die von E. W. Arnoldi im Jahre 1820 gegründete Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (im folgenden „Bank“ genannt) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Bank ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegenstand der Bank ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung jedoch nur der Rückversicherung. Wenn Rückversicherung gegeben wird, darf darauf zusammen höchstens ein Viertel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Die Bank kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind.
- (3) Die Bank kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- (4) Die Gothaer Versicherungsbank VVaG bildet zusammen mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. einen Gleichordnungskonzern (**parion** Gleichordnungskonzern).

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung des Gleichordnungskonzerns errichten die beteiligten Versicherungsvereine eine Konzernleitungsgesellschaft, auf die bestimmte, abschließend aufgezählte Funktionen der Konzernleitung in dem rechtlich möglichen Maße übertragen werden. In diesem Bereich wird die Konzernleitungsgesellschaft an den Vorstand des Versicherungsvereins Rahmenrichtlinien bzw. Entscheidungen als „verbindliche Empfehlungen“ erteilen. Richtlinien und Entscheidungen, die einen oder mehrere Versicherungsvereine einseitig benachteiligen, dürfen nicht aufgestellt bzw. getroffen werden. Auch im übrigen dürfen Richtlinien und Entscheidungen, soweit sie die Versicherungsvereine betreffen, nur im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, den ergangenen und ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie den Satzungen der Versicherungsvereine aufgestellt werden. In der Gesellschafterversammlung der Konzernleitungsgesellschaft wie auch in ihrem Geschäftsleitungsgremium werden die den Gleichordnungskonzern bildenden Versicherungsvereine gleichberechtigt mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Konzern eng mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. zusammen, wobei jedoch keiner der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – auch nicht im Konzerninteresse – einseitig benachteiligt werden darf.

Der Austritt aus dem Gleichordnungskonzern bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitgliedervertreter.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Bank, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Wer mit der Bank einen Versicherungsvertrag schließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Drittel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich im voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Tarifbeitrages obliegt der Festsetzung durch den Vorstand. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende Mitglieder nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann die Bank im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bank einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

Falls in einem Jahr die Umlage von einzelnen Mitgliedern nicht beigetrieben werden kann, wird diese nach dem für dieses Jahr geltenden Umlageschlüssel auf die übrigen Teilnehmer an der entsprechenden Versicherung im nächsten Jahr mit umgelegt.

§ 3

Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jedes Jahres bei der Bank Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Bankmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Bankmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 4
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- (1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuß ist zugunsten der Bankmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Bankmitglieder einzustellen sind.
- (4) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr richtet sich die Überschussbeteiligung nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für vor dem 29. 07. 1994 abgeschlossene Verträge nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.
Auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungen können Änderungen der Beiträge und der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für nach dem 28. 07. 1994 abgeschlossene Verträge vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung sowie der Einwilligung eines unabhängigen Treuhänders in Kraft gesetzt werden.
- (5) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Bankmitglieder verwendet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- (6) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000,- DM erreicht oder wieder erreicht hat.
- (7) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

**§ 5
Jahresabschluß,
Anlegung des Vermögens**

Für den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung, die Anlegung des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**§ 6
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 7
Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder durch die Mitgliedervertretung gewählt werden, sind nur Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wählbar. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 8
Mitgliedervertretung**

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Bank. Sie vertritt die Gesamtheit der Bankmitglieder.
- (2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 32 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern.
- (3) Wählbar sind Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank sowie Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Bank.
- (4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter werden durch einen Wahlausschuss unterbreitet. Dem von der Mitgliedervertretung zu bildenden Wahlausschuss gehören der Vorsitzende der Mitgliedervertretung und seine Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitgliedervertreter an. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit der Bank im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.

- (7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (8) Solange die Kooperation zwischen dem Gothaer Konzern und der Bankgesellschaft Berlin AG besteht, nimmt der Vorstandssprecher der Bankgesellschaft Berlin AG an den Versammlungen der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teil.

§ 9

- (1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- (2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

- (1) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) möglichst gegen Ende des Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner beiden Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die Versammlungen finden in Köln oder an einem anderen Ort statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

§ 11

Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen, der Tarifbestimmungen und des Beitrages

- (1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 1, 2, 4, 11 und 12 dieser Satzung geändert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft;
Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt;
bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung einzelne Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen eines Versicherungszweiges auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.
Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen jedoch nur geändert werden, soweit sie Bestimmungen über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen.
Ein solcher Beschluß setzt voraus, dass sich die Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig grundlegend verschlechtert haben und dies zu einer Notlagsituation des Versicherungszweiges führt, die durch eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen beseitigt werden kann. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder ist dabei zu gewährleisten.
Eine Notlage ist gegeben, wenn das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für eigene Rechnung in dem Versicherungszweig einen Fehlbetrag von mindestens 8 % ergibt bezogen auf die verdienten Beiträge für eigene Rechnung (Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung).
Die Änderungen dürfen die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen erforderlich sein, um die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen zu wahren.
- (4) Der Vorstand kann anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung unter den gleichen Voraussetzungen mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder Änderungen des Beitrages eines Versicherungszweiges beschließen, wenn die entstandene Notlage nur durch eine am Grundsatz der Gegenseitigkeit orientierte Beistandsleistung der Mitglieder beseitigt werden kann. Hierfür ist weiter erforderlich, dass sich ein Fehlbetrag von 8 % in der versicherungstechnischen Rechnung des gesamten Unternehmens ergibt.
Die Beiträge können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse jederzeit geändert werden, sobald das Entstehen eines Fehlbetrages im Sinne des Satzes 2 droht. Stellt sich in diesem Fall am Ende der laufenden Abrechnungsperiode heraus, dass der ohne die Änderung drohende Fehlbetrag nicht eingetreten ist, muss das Unternehmen die aufgrund einer Erhöhung vereinnahmten Beiträge zurückgewähren.
Der Beitrag darf für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur bis zur Höhe des Beitragsatzes, der für Neuverträge zu entrichten ist, angehoben werden.

- (5) Bei dringendem Bedürfnis ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen. Die Änderungen sind in der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
- (6) Der Verein soll dem Mitglied Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgeben und das Mitglied schriftlich über das Kündigungsrecht nach Abs. 7 belehren.
- (7) Ein Mitglied, welches von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nachteilig betroffen ist, kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung in Kraft treten soll.

§ 12

Allgemeiner Geschäftsgrundsatz

Die Bank behandelt ihre Mitglieder im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungserklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
Schweigepflicht-entbindungserklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 59 VVG Doppelversicherungen, § 67 VVG gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürften, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonder Risiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem PARION Konzern, einem Verbund deutscher Versicherungsvereine, gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung a.G., Göttingen
- BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G., Köln/Berlin
- BERLIN-KÖLNISCHE Speziale Krankenversicherung AG, Göttingen
- ASSTEL Lebensversicherung a.G., Köln
- BERLIN-KÖLNISCHE Sachversicherungen AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln

- VERITAS Lebensversicherung AG, Köln
- ASSTEL Sachversicherung AG, Köln
- ASSTEL Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon (02 21) 3 08-00
Gothaer im Internet:
<http://www.gothaer.de>

Gothaer
Versicherungen